Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

Band: 45 (1941-1942)

Heft: 12

Artikel: Der Kommandant und die badischen Jäger in Hersfeld

Autor: Hebel, Johann Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-670522

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kommandant und die badischen Jäger in Hersfeld

Im verflossenen Winter, als die französische Armee und ein großer Teil der bundsgenossischen Truppen in Polen und Preußen stand, befand sich ein Teil des badischen Jägerregiments in Heffen und in der Stadt Hersfeld auf ihrem Posten. Denn dieses Land hatte der Raiser im Anfang des Feldzuges eingenommen und mit Mannschaft besetzt. Da gab es nun von seiten der Einwohner, denen das Alte besser gefiel als das Neue, mancherlei Unordnungen, und es wurden besonders in dem Ort Hersfeld mehrere Widersetlichkeiten ausgeübt und unter andern ein frangösischer Offizier getötet. Das konnte der französische Raiser nicht geschehen lassen, während er mit einem zahlreichen Feind im Angesicht kämpfte, daß auch hinter ihm Feindseligkeiten ausbrachen und ein kleiner Funke sich zu einer großen Feuersbrunst entzundete. Die armen Einwohner von Hersfeld bekamen daher bald Ursache, ihre unüberlegte Kühnheit zu bereuen. Denn der französische Raiser befahl, die Stadt Hersfeld zu plündern und alsdann an vier Orten anzuzunden und in die Asche zu legen. Dieses Hersfeld ist ein Ort, der viele Fabriken und daher auch viele reiche und wohlhabende Einwohner und schöne Gebäude hat, und ein Menschenherz kann wohl empfinden, wie es nun den armen Leuten, den Vätern und Müttern zumute war, als sie die Schreckenspost vernahmen, und der arme Mann, dem sein Hab und Gut auf einmal auf dem Arm konnte weggetragen werden, war jett so übel dran als der reiche, dem man es auf vielen Wagen nicht wegführen konnte, und in der Asche sind die großen Häuser auf dem Plat und die kleinen in den Winkeln auch so gleich als die reichen Leute und die armen Leute auf dem Kirchhof. Nun, zum Schlimmsten kam es nicht. Auf Fürbitte der französischen Kommandanten in Kassel und Hersfeld wurde die Strafe so gemildert: es sollten zwar nur vier Häuser verbrannt werden, und dies war glimpflich; aber bei der Plünderung sollte es bleiben, und das war noch hart genug. Die unglücklichen Einwoh-

ner waren auch, als sie diesen letten Bescheid hörten, so erschrocken, so alles Mutes und aller Besinnung beraubt, daß sie der menschenfreundliche Kommandant selber ermahnen mußte, statt des vergeblichen Klagens und Bittens die kurze Frist zu benuten und ihr Bestes noch geschwind auf die Seite zu schaffen. Die fürchterliche Stunde schlug, die Trommel wirbelte ins Rlagegeschrei der Unglücklichen. Durch das Getummel der Flüchtenden und Fliehenden und Verzweifelten eilten die Goldaten auf ihren Sammelplatz. Da trat der brave Kommandant von Hersfeld vor die Reihen seiner badischen Jäger, stellte ihnen zuerst das traurige Schicksal der Einwohner lebhaft vor die Augen und sagte hierauf: "Goldaten! Die Erlaubnis, zu plündern, fängt jett an. Wer dazu Lust hat, der trete heraus aus dem Glied!" So sprach der Kommandant, und wer jett ein Glas voll Wein hat neben sich stehen, der trinke es aus zu Ehren der badischen Jäger! Kein Mann trat aus dem Glied. Nicht einer! Der Aufruf wurde wiederholt. Kein Fuß bewegte sich, und wollte der Kommandant geplündert haben, so hätte er müssen selber gehen. Aber es war niemand lieber als ihm, daß die Sache also ablief, das ist leicht zu bemerken. Als die Bürger das erfuhren, war es ihnen zumute wie einem, der aus einem schweren Traum erwacht. Thre Freude ist nicht zu beschreiben. Sie schickten sogleich eine Gesandtschaft an den Kommandanten, ließen ihm für diese Milde und Großmut danken und boten ihm aus Dankbarkeit ein großes Geschenk an. Wer weiß, was mancher getan hätte! Aber der Kommandant schlug dasselbe ab und fagte, er laffe sich keine gute Tat mit Geld bezahlen. "Nur zum Andenken von euch", setzte er hinzu, "erbitte ich mir eine silberne Munze, auf welcher die Stadt Hersfeld vorgestellt ist und der heutige Auftritt. Dies soll das Geschenk sein, welches ich meiner fünftigen Gattin aus dem Krieg mitbringen will." Dies ist geschehen im Februar des Jahres 1807. Und so etwas ist des Lesens zweimal wert. Johann Beter Bebel.

Das Abonnement bzw. die Versicherung beginnt in diesem Fall erft wieder mit dem Zeitpunkt, in dem sämtliche rückständigen Beträge bezahlt wor-

c) Fällt der Vertrag zwischen dem Verlag und der Ge= sellschaft aus irgendwelchen Gründen dahin, so ist der Verlag verpflichtet, die Aufhebung des Vertra-ges in drei aufeinanderfolgenden Nummern der Zeitschrift an augenfälliger Stelle bekanntzugeben, unter genauer Angabe des Ablauses des Bertrages. Wird diese Veröffentlichung durch den Verlag nicht vorgenommen, so ist die Gesellschaft berechtigt, diese mit gleicher Wirkung gegenüber den Abonnenten im Schweizerischen Handelsamtsblatt borzunehmen.

Die Versicherung erlischt in diesem Fall für den einzelnen Abonnenten (unter Vorbehalt der Be-stimmungen betreffend Unterbruch der Versicherung infolge nicht rechtzeitiger Bezahlung des Versiche-rungsbeitrages laut vorstehendem Absat h), mit Ablauf des Zeitraumes, für den er den Versiche-rungsbeitrag entweder schon bezahlt hat, oder ge-mäß Bestellschein noch entrichten muß, soweit es sich nicht etwa um erst nach Ablauf der Kündigungsfrist herausgegebene Abonnements handelt, für welche

die Gesellschaft nicht haftet.

Die Gesellschaft kann die noch ausstehenden Bersicherungsbeiträge für die Zeit vom Dahinfallen des Vertrages an bis zum Erlöschen der einzelnen Versicherungen direkt einziehen. Es steht aber den Abonnenten frei, durch einfache Nichtzahlung eines solchen Beitrages die Versicherung mit sofortiger Wirkung zur Aufhebung zu bringen.

d) Werden die allgemeinen Versicherungsbedingungen

geändert, so ist der Verlag verpflichtet, die Ande-rungen mit ihrem genauen Wortlaut in einer Nummer der Zeitschrift an augenfälliger Stelle zu veröffentlichen. Die zu Ungunsten des Abonnenten abgeänderten und beröffentlichten Versicherungsbedingungen werden für diesen erst nach Ablauf des Zeitraumes verbindlich, für den er den Ber-sicherungsbeitrag entweder schon bezahlt hat oder gemäß Bestellschein noch entrichten muß.

e) Der Abonnent ist verpflichtet, allfällige Abrefänderungen dem Verlag unberzüglich anzuzeigen und dem Verlag davon Kenntnis zu geben, falls er eine

Nummer nicht erhalten hat.

§ 5. Die Versicherungssummen betragen pro bersicherte Person:

Fr. 1000.— im Todesfall, Fr. 1000.— im Invaliditätsfall.

§ 6. I. Die Todesfallentschädigung wird geschuldet, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist vom Unfalltage an den Tod des Versicherten

herbeigeführt hat.

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Chegatte. Hinterläßt der Verunfallte keinen Chegat= ten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Rindern und beim Fehlen solcher den Eltern, und falls auch folche nicht borhanden find, seinen Geschwi= stern zu, unter Ausschluß aller andern Hinterbliebenen.

Wer den Tod des Versicherten durch ein Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt hat, verwirkt zu Gunften der andern Bezugsberechtigten seinen Anspruch.

II. Die Invaliditätsentschädigungwird geschuldet, wenn infolge des Unfalles sofort oder binnen Jahresfrist vom Unfalltage an die Arbeitsfähigsteit des Versicherten bleibend völlig aufgehoben oder bleibend beeinträchtigt wird. Bei Ganzinvalidität besteht die Entschädigung in der vollen Versicherungs-summe und bei Teilinvalidität in einem nach dem Grade der Invalidität abgestuften Teil davon. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig

festgestellt sind.

Der Verluft bzw. die Beschädigung eines vor dem Unfall bereits verkrüppelten, verstümmelten oder ge-brauchsunfähigen Körperteiles begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für dleibende Invalidität. Im übrigen kann beim Bestehen solcher anderweitiger Körperbeschädigungen, die durch den Unfall verursachte Invalidität nicht höher taxiert werden, als sie zu tarieren wäre, wenn der Unfall eine körperlich intakte Berson betroffen hätte.

Kann nach Schluß des Heilverfahrens noch nicht sicher festgestellt werden, ob und in welchem Maße eine bleibende Invalidität zurückleiben wird, so kann die endgültige Feststellung dis auf höchstens ein Jahr vom Abschluß des Heilberfahrens an verschoben werden.

a) Als Fälle von Ganzinvalidität gelten ausschließlich: Verlust beider Augen oder vollständige Aufhebung ihrer Sehfraft, der Verlust oder die vollsständige unheilbare Gebrauchsunfähigkeit beider beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füße, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fußes, unheilbare Geiftesftörung, die jede Erwerbs. tätigkeit ausschließt.

b) Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Bemessung des Invaliditätsgrades auf Grund ärzt-licher Gutachten, wobei die folgenden Grundsätze ber-

bindlich sind:

1. Bei gänzlichem Verlust oder gänzlicher unheilbarer Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile gelten folgende Invaliditätssätze:

1.0	rechts	lints
ein Arm oder eine Hand	60%	50%
ein Bein im Suftgelenk		60%
ein Bein im Oberschenkel		50%
ein Bein im Unterschenkel obe	r ein Kuk	40%
ein Auge	Ů,	25%
Gehör auf einem Ohr		10%
Gehör auf beiden Ohren		60%
Daumen	20%	18%
Reigefinger	12%	8%
Mittelfinger	8%	6%
Ringfinger	6%	6%
Aleinfinger	6%	6%
Großzehe	1, 1984	8%
O 00 - y-		

Für unheilbare Nervenkrankheiten als Folge eines versicherten Unfalles beträgt die Invaliditätsentschä-

bigung höchstens 20%. Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmaßen wird der Invaliditätsgrad in der Regel durch Addi-tion der Prozentsätze ermittelt.

Bei nur teilweisem Verlust ober nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit wird ein entsprechender Teil der vorstehend für den Totalverlust fest-

gesetzten Beträge bergütet.

Geringfügige Invaliditäten, die mit weniger als fünf Prozent einzuschätzen sind, wie z. B. Versteifung eines Fingergliedes, Verluft einer Zehe, Verluft von Bähnen oder dergleichen, berechtigen zu keiner Ent-

schädigung.

2. In den vorstehend nicht genannten Fällen blei-bender teilweiser Invalidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauernden und unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigkeit des Versicherten, unter Berücksichtigung seiner Berufstätigkeit, durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem dem festgestellten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozent-satz der für den Canzinbaliditätsfall versicherten Summe.

- § 7. 1. War der Unfall nicht die alleinige Ursache des Todes oder der Invalidität, sondern haben schon bestehende Krankheitszustände oder Gebrechen oder hinzugetretene Krankheiten, die nicht erst durch den Unfall hervorgerufen find, mitgewirft, so wird nur ein verhältnismäßiger Teil der Entschädigung ge-leistet, entsprechend dem vom ärztlichen Sachverständigen abzuschätzenden prozentualen Anteil des Un-
- 2. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten zurüdzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die sonst zu zahlen gewesen wäre.
- § 8. Ein und berfelbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 5 genannten Entschädigungen, entweder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invalibität; desgleichen wird für einen und denfelben Un-fall die Entschädigung nur einmal gewährt, gleichbiel ob die berunglücke Person durch ein oder mehrere Abonnements der Zeitschrift "Am häuslichen Herd" versichert war.

Werden von einem und demselben unter die Ver= sicherung fallenden Unfallereignis mehrere durch diese Zeitschrift versicherte Personen betroffen, so beschränkt sich die Dekung der Gesellschaft auf Fr. 10,000.—. Reicht diese Summe zu den normalen Entschädigungen nicht aus, so werden alle Entschädigungen gleich=

mäßig herabgesett.

§ 9. 1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in Winterthur (Telegrammadresse: Unfall Winterthur) sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Renntnis zu geben (und zwar auch dann, wenn der betreffende Unfall bereits angemeldet worden ist), daß es der Gesellickaft möglich ist, eine ärztliche Un-

tersuchung oder die Sektion anzuordnen. Die Angehörigen sind auf Verlangen der Gesellsschaft verpflichtet, die Sektion der Leiche zu bewils

- 2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen vom Unfall an der oben genannten Meldestelle schriftlich anzumel= den unter Beifügung:
- a) eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletung und wahrheitsgetreuer, genauer Angaben über den Unfallhergang;
- b) der Versicherungsbestätigung;
- c) der Abonnementsquittung für die laufende Zeit.
- § 10. Nach dem Unfall ist sobald als möglich auf Rosten des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten, ein patentierter Arzt beizuziehen und für die

Wiederherstellung des Versicherten auch sonst gehörig Sorge zu tragen.

Der Versicherte bzw. seine Angehörigen sind berpflichtet, dem Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zum Verletten zu gestatten und dem Vertrauensarzte der Gesellschaft dessen Untersuchung zu ermöglichen. Der Versicherte ermächtigt zum boraus alle Arzte, welche ihn wegen des Unfalles oder wegen an-derer Unfälle oder Erfrankungen behandelt haben, zur Erteitung jeder bon der Gesellschaft gewünschten Auskunft.

Der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten sind ferner verpflichtet, der Gesellschaft auf ihr Verlangen nach bestem Vissen und Können jede von ihr ge-wünschte Auskunft über die näheren Umstände des Unfalles und seine Folgen, den Heilungsverlauf, oder über allfällige frühere Unfälle oder Erfrankungen bes Versicherten zu erteilen, sowie ihr die zur Feststellung der Entschädigungspflicht erforderlichen Belege (ärzt= liche Zeugnisse usw.) einzureichen. Die Gesellschaft tann unter Androhung der Säumnissolgen den Versicherten bzw. die Anspruchsberechtigten auffordern, innert einer bestimmten Frist die berlangten Angaben zu machen und die notwendigen Belege einzureichen.

Die Rosten für die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen gehen zu Lasten des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten; die Gesellschaft ist berechtigt, diese Kosten an den ausstellenden Arzt oder eine von ihm bezeichnete Stelle direkt zu bezah-len und den bezüglichen Betrag von der Entschädigung in Abzug zu bringen. Die Roften der bon der Gefellschaft veranlaßten vertrauensärztlichen Untersuchuns gen und Gutachten werden von ihr selbst getragen.

§ 11. Falsche Angaben in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall, so-wie die Verletzung einer der in den §§ 9 und 10 vor-gesehenen Obliegenheiten durch den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger ziehen den Versust der Entschädigungsansprüche nach sich, sofern nicht die Verletung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Eine ohne Verschulden erfolgte Verletzung kann fofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

- § 12. Für etwaige Streitigkeiten aus dieser Versicherung anerkennt die Gesellschaft den Gerichtsstand ihres Sibes in Winterthur, sowie denjenigen des schweizerischen Wohnortes des Versicherten oder Anspruchsberechtigten.
- § 13. Im übrigen gelten für diese Versicherung die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesess über den Bersicherungsvertrag vom 2. April 1908.

Serious Con I de Serious (L. Duen) en Terorence con Mergener derbetechtet bit bei in 19 gewillen er andern Besugsberechtigten ismen Satjageth. In II. Die Jim da I bit die die in 19 die die auf glote erfoniket wern intelee des Unfalles lofor ober bit ton Geberg unt von Intalliege au die Scherischen er die Serioderien bleisert vollig aufgeburgen ober er die Serioderien bleisert vollig aufgeburgen ober den de Beitrichtigt der II II Gerichtenburgen dest die einfonkrigt der Serioderien siehendigs deutst die einfonkrigt in der Verlage hart hartungs-